

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 11/10 B

L 4 P 4550/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 3854/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Daimler Betriebskrankenkasse, Pflegekasse,
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist mangels rechtzeitiger Begründung verfristet. Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Der Kläger hat zwar durch seine früheren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 20.4.2010 wirksam Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 30.3.2010 eingelegt. Mit Schreiben vom 8.6.2010 haben die Prozessbevollmächtigten jedoch mitgeteilt, das Mandat niedergelegt zu haben. Dieses Schreiben ist dem Kläger mit Verfügung vom gleichen Tage zur Kenntnis gegeben worden, ohne dass daraufhin ein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt worden ist. Die Beschwerde ist demzufolge nicht innerhalb der bis zum 7.7.2010 höchstmöglich verlängerten Frist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) begründet worden. Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

